

GREENING

STAND Jänner 2017



Direktzahlungen 2017



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

INHALT

1	Allgemeines	2
2	Greeningauflagen auf Grünland	3
3	Greeningauflagen auf Ackerflächen	3
4	Gleichwertige Methoden	6
5	Anhang.....	6

Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet. Informationen, Merkblätter und aktuelle Formulare, finden Sie unter www.ama.at. Grundsätzlich stehen die Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene als Interessenvertretung für alle Fragen zur Förderungsabwicklung zur Verfügung. Die Agrarmarkt Austria ist für Fragen zu Direktzahlungen 2017 unter der Hotlinenummer (01) 333 71 16 erreichbar. Diese wird für einen bestimmten Zeitraum aktiviert, um rascher Auskunft erteilen zu können. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 9 bis 15 Uhr und am Freitag von 9 bis 12 Uhr.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.21, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 333 71 16, Fax: +43 1 33 151 - 2237, E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA; Hersteller: AMA

1 ALLGEMEINES

Die Greening-Zahlung ist eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden und wird zusätzlich zur Basisprämie je Hektar beihilfefähiger Fläche – maximal im Ausmaß der genutzten Zahlungsansprüche – in Höhe von zirka 45% der Basisprämie gewährt. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Hektarflächen folgende Bestimmungen einhalten:

- Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands
- Generelles Umbruchsverbot für umweltsensibles Dauergrünland (das sind bestimmte Lebensraumtypen innerhalb von Natura 2000)

- Greeningauflagen auf Ackerflächen
 - Anbaudiversifizierung und
 - Anlage von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Achtung

Neu ab 2017: Bei einem Verstoß gegen eine Greeningauflage kommen zusätzlich zur Greening-Kürzung auch die Verwaltungssanktionen gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

2 GREENINGAUFLAGEN AUF GRÜNLAND

2.1 Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands

Das Dauergrünland darf österreichweit in Summe nicht mehr als um 5% abnehmen. Hat österreichweit der Dauergrünlandanteil um 4% abgenommen, darf ein Umbruch nur nach einer vorhergehenden

Bewilligung erfolgen. Hat der Anteil an Dauergrünland um mehr als 5% abgenommen, so sind die entsprechenden Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln.

2.2 Generelles Umbruchverbot für sensibles Dauergrünland

Sensibles Dauergrünland darf nicht umgebrochen werden. Eine Grünlanderneuerung ist nach Rücksprache mit der AMA möglich und darf keinesfalls mittels Einsatz eines Pfluges oder Tiefenlockerers erfolgen. Flächen betreffend das umweltsensible Dauergrünland können bei der Mehrfachantragstellung unter www.eama.at eingesehen werden.

Als umweltsensibles Dauergrünland gelten folgende Lebensraumtypen innerhalb von Natura 2000:

- 1530 (pannonische Steppen und Salzwiesen),
- 2340 (pannonische Binnendünen),
- 5130 (Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen),
- 6130 (Schwermetallrasen),
- 6170 (alpine und subalpine Kalkrasen),

- 6210 (Verbuschungsstadien – Festuco - Brometalia),
- 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden),
- 6240 (subpannonische Steppen-Trockenrasen),
- 6250 (subpannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss),
- 6260 (pannonische Steppen auf Sand),
- 6410 (Pfeifengraswiesen),
- 6440 (Brenndolden-Auenwiesen),
- 6510 (magere Flachland-Mähwiesen),
- 6520 (Berg-Mähwiesen),
- 7230 (kalkreiche Niedermoore).

3 GREENINGAUFLAGEN AUF ACKERFLÄCHEN

3.1 Anbaudiversifizierung

Beträgt die Ackerfläche (Feldstücknutzungsart A) des Betriebsinhabers **zwischen 10 und 30 Hektar**, müssen auf dieser Ackerfläche mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% dieser Ackerfläche einnehmen.

Beträgt die Ackerfläche des Betriebsinhabers **mehr als 30 Hektar**, müssen auf dieser Ackerfläche mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% dieser Ackerfläche einnehmen (Definition landwirtschaftliche Kulturpflanzen siehe Punkt 5).

Ausnahme:

Diese Bestimmung findet **keine Anwendung** auf Betriebe

- bei denen mehr als 50% der im Vorjahr beantragten Ackerfläche im aktuellen Antragsjahr von einem anderen Betriebsinhaber angemeldet wird und auf der gesamten Ackerfläche andere

landwirtschaftliche Kulturpflanzen als im Vorjahr angebaut werden. Dies kann z.B. spezialisierte Betriebe (Kartoffel-, Gemüseproduzenten) mit einer überbetrieblichen Flächenrotation von mehr als 50% betreffen.

3.2 Anlage von ökologischen Vorrangflächen (OVF)

Beträgt die Ackerfläche eines Betriebes **mehr als 15 Hektar**, so müssen mindestens 5% der angemeldeten Ackerfläche des Betriebs als Ökologische Vorrangfläche (mittels Code „OVF“ bzw. „FFV“ für Landschaftselemente nach Fauna Flora Habitat (FFH) und Vogelschutz (VS) im MFA-Flächen) beantragt werden.

Als Ökologische Vorrangflächen gelten:

Ökologische Vorrangflächen	Faktor*
Brachliegende Flächen (siehe Punkt 3.2.1)	1,0
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (siehe Punkt 3.2.2)	0,7
Flächen mit Zwischenfruchtanbau (siehe Punkt 3.2.3)	0,3
Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (siehe Punkt 3.2.4)	0,3
Im Rahmen von CC geschützte Landschaftselemente nach GLÖZ 7 bzw. FFH und VS (siehe Punkt 3.2.5)	1,0

*Anrechnungsfaktor (z.B. 1ha stickstoffbindende Pflanze = 0,7 ha OVF)

Werden Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb oder im Rahmen von CC geschützte Landschaftselemente nach GLÖZ 7 bzw. FFH und VS mit „OVF“ bzw. „FFV“ codiert, werden die 5% auf Grundlage der Ackerfläche inklusive dieser Flächen berechnet.

Hinweis:

Flächen, die als ökologische Vorrangflächen angelegt werden, müssen grundsätzlich mit dem Code „OVF“ beantragt werden. Für Flächen mit Zwischenfruchtanbau sind hingegen verschiedene Varianten (siehe Punkt 3.2.3) zu beantragen und bei Landschaftselementen nach FFH und VS ist der Code „FFV“ anzugeben.

3.2.1 BRACHLIEGENDE FLÄCHEN

Brachliegende Flächen sind Flächen auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden darf. Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Fläche muss über die gesamte Vegetationsperiode begrünt sein und gepflegt werden.
- Die Anlage hat bis spätestens 15. Mai zu erfolgen, eine Selbstbegrünung ist möglich.
- Eine Pflegemaßnahme (z.B. Häckseln) ist jederzeit zulässig.

- Ein flächendeckender chemischer Pflanzenschutz ist nicht erlaubt.
- Der Umbruch vor dem 31. August ist nur zulässig, wenn dies zum Anbau einer Winterung erforderlich ist.
- Ausnahmen von der Begrünungspflicht und jährlichen Pflege bestehen dann, wenn aus Gründen des Naturschutzes, durch sonstige vertragliche Programme oder projektorientierte Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

3.2.2 STICKSTOFFBINDEnde PFLANZEN

Für Flächen mit **stickstoffbindenden Pflanzen** sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Es können nur bestimmte Pflanzenarten anerkannt werden (siehe Punkt 5).
- Zur Verminderung des Risikos erhöhter Stickstoffvorräte muss nach dem Anbau der stickstoffbindenden Pflanzen eine geeignete produktionstechnische Maßnahme, wie z.B. der Anbau einer nicht-legumen Winterung als Nachfrucht oder der Anbau einer

Zwischenfruchtkultur ohne Leguminosenbestandteile, erfolgen. Der Umbruch der Zwischenfrucht darf erst nach dem 15.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

- Mehrjährige Kulturen wie z.B. Kleearten und Luzerne müssen nicht umgebrochen werden.
- Der Anbaustandort ist unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zu Wasserschutz- und -schongebieten auszuwählen.

3.2.3 FLÄCHEN MIT ZWISCHENFRUCHTANBAU

Als **Flächen mit Zwischenfruchtanbau** sind folgende angeführte Begrünungsvarianten zulässig:

Variante	Anlage spätestens am*	Frühester Umbruch am	Einzuhaltende Bedingungen
VARIANTE 1 – GREENING	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none">▪ Aussaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen** Mischungspartnern.▪ Bei Umbruch muss nachfolgend im Herbst Wintergetreide angebaut werden.
VARIANTE 2 - GREENING	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none">▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.▪ Bei Umbruch muss nachfolgend im Herbst Wintergetreide angebaut werden.
VARIANTE 3 - GREENING	20.08.	15.11.	<ul style="list-style-type: none">▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.
VARIANTE 4 - GREENING	31.08.	15.02.	<ul style="list-style-type: none">▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.
VARIANTE 5 - GREENING	20.09.	01.03.	<ul style="list-style-type: none">▪ Aussaat von mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern.

* bei Untersaaten ist als Anagedatum das Datum der Ernte der Hauptfrucht zu betrachten
** insektenblütige Pflanzen werden von Insekten bestäubt

Alle Begrünungsvarianten sind im **MFA-Flächen** zu beantragen. Erfolgt eine Beantragung der Variante auch im Herbstantrag, dann muss diese mit der im MFA beantragten Variante übereinstimmen.

Die einzelnen Varianten können auch in Kombination mit ÖPUL beantragt werden (z.B. Variante 1 – Greening + ÖPUL). Dann sind zusätzlich auch die

ÖPUL Bedingungen einzuhalten. Diese Flächen werden für die Mindestbegrünung von 10% im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung auf Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ angerechnet, es wird aber keine ÖPUL-Prämie aus dieser Maßnahme gewährt.

3.2.4 NIEDERWALD MIT KURZUMTRIEB

Die für **Niederwald mit Kurzumtrieb** verwendbaren heimischen Gehölzarten sind Arten von Weide (*Salix* sp.), Pappel (*Populus* sp.), Grauerle (*Alnus incana*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus*) und Birke (*Betula* sp.). Der Einsatz von mineralischem Dünger ist nicht zulässig. Bei Neuanlage oder

Neuaustrieb nach erfolgter Nutzung ist im ersten Jahr der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig. Niederwald im Kurzumtrieb ist mit der Schlagnutzungsart „Energieholz ohne Robinie“ zu beantragen.

3.2.5 LANDSCHAFTSELEMENTE

CC – Landschaftselemente nach FFH und VS sind solche, die Bestandteil der FFH- und/oder VS-Richtlinie sind, sofern diese Eigenschaft nachgewiesen wird. Ob ein Landschaftselement diese Eigenschaft erfüllt, ist von der zuständigen Naturschutzfachbehörde des Landes zu beurteilen und mittels Bestätigung zu belegen. Bei Beantragung mit **Code FFV** im MFA-Flächen ist die Bestätigung beizulegen.

CC – Landschaftselemente, die im Rahmen von GLÖZ 7 geschützt sind (mit Code „OVF“ beantragbar):

- Naturdenkmäler,
- Steinriegel/Steinhage,
- Tümpel oder
- Graben/Uferrandstreifen.

3.3 Ausnahmen

Die Einhaltung der Greeningauflagen auf Ackerflächen ist nicht erforderlich für

- Bio-Betriebe,
- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerfläche,

- Betriebe, bei denen mehr als 75% der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland oder Ackerfutterfläche ist und die verbleibende Ackerfläche 30 ha nicht überschreitet,

- Betriebe, bei denen mehr als 75% der Ackerfläche mit Ackerfütterkulturen (=Ackerfütterflächen, siehe Punkt 5) oder Brachen bebaut sind und die verbleibende Ackerfläche 30 ha nicht überschreitet.

Für die Ausnahme von der Anlage von Ökologischen Vorrangflächen (OVF) werden auf den mehr als 75% der Ackerfläche neben den Ackerfütterkulturen auch Leguminosen berücksichtigt.

4 GLEICHWERTIGE METHODEN (ÄQUIVALENZMAßNAHME IM ÖPUL)

Als gleichwertige Methode für die Greeningauflage „Anlage von Ökologischen Vorrangflächen“ gilt im Falle einer Teilnahme an der Maßnahme

„Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ die Anlage von biodiversitätsfördernden Flächen (Code DIV).

5 ANHANG

Als jeweils eigene landwirtschaftliche Kulturpflanze (für Zwecke der Anbaudiversifizierung gemäß Punkt 3.1) gelten:

- Jede Getreidegattung (z.B. Gerste, Weizen), Ölsaat, Eiweißpflanzen, usw., getrennt nach Sommerung und Winterung
 - Brachen
- Ackerfutter, getrennt nach
- Luzerne,
 - Klee,
 - Futtergräser (Futtergräser, Klee gras, Wechselwiese) und
 - Energiegras.

Für die Bestimmung unterschiedlicher Kulturen betreffend die Anbaudiversifizierung steht ein Onlinekalkulator unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Direktzahlungen-2015-2020/Greening-Anbaudiversifizierung zur Verfügung.

Als stickstoffbindende Pflanzen (gemäß Punkt 3.2.2) können anerkannt werden:

- Ackerbohnen (ausgenommen Anbau als Feldgemüse),
- Bitterlupinen,
- Kichererbsen,
- Erbsen,
- Kleearten,
- Linsen,
- Luzerne,
- Platterbsen,
- Sojabohnen,
- Sommerwicken,
- Süßlupinen,
- Winterwicken oder
- eine Mischung aus diesen Pflanzen.

Definition Ackerfütterfläche (gemäß Punkt 3.3 Ausnahme Greening):

Das sind Flächen, auf denen jährlich eine ordnungsgemäße Pflege sowie ein Ernten und Verbringen des Erntegutes oder mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Beweidung zu erfolgen hat.

- Energiegras
- Futtergräser
- Klee
- Klee gras
- Luzerne
- Sonstiges Feldfutter
- Wechselwiese (Egart, Ackerweide)

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.